

Skiklub Wetzikon

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Der Skiklub Wetzikon (SKW) mit Sitz in Wetzikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der SKW gehört mit all seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski) und dem Zürcher Skiverband (ZSV) an. Der SKW ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski und ZSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

Art. 2 Zweck und Aufgabe

Der Skiklub bezweckt die Förderung und Verbreitung des Skisportes und die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der SKW besteht aus:

a) Aktivmitglieder:

Die Aktivmitgliedschaft kann von Damen und Herren nach zurückgelegtem 19. Altersjahr erworben werden. Aktivmitglieder, die als solche noch einem andern oder mehreren Skiklubs angehören, bezahlen die Swiss-Ski Beiträge nur einmal durch den von ihnen zu bezeichnenden Stammklub. In den andern Klubs werden sie bei Swiss-Ski als Mitglieder ohne Zentralbeiträge registriert.

b) Junioren:

Junioren sind Mitglieder nach zurückgelegtem 14. Altersjahr bis zum vollendeten 19. Altersjahr.

c) Ehrenmitglieder:

Aktivmitglieder, die sich um den Klub besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder, sie bezahlen keine Klubbeiträge.

d) Freimitglieder:

Jedes Aktivmitglied, das dem SKW während 40 Jahren angehört hat, wird zum Freimitglied ernannt und bezahlt keine Klubbeiträge. Die Freimitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Bezüglich der Freimitgliedschaft bei Swiss-Ski gelten die Statuten von Swiss-Ski.

e) Passivmitglieder / Gönner:

Passivmitglieder / Gönner sind Einzel- oder Juristische Personen, die den SKW finanziell unterstützen. Sie können am Vereinsleben teilnehmen, geniessen jedoch kein Stimmrecht und Wahlrecht. Sie erhalten auch keinen Mitgliederausweis von Swiss-Ski.

Art. 4 Eintritte / Austritte / Ausschlüsse

Die Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Austritte sind schriftlich auf Ende des Vereinsjahres zu erklären. Mitglieder, welche dem Vereinsinteresse zuwiderhandeln, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Klub gegenüber, trotz Mahnung, nicht nachkommen, werden vom Verein ausgeschlossen.

Art. 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des SKW richtet sich nach demjenigen von Swiss-Ski. Veränderungen bei Swiss-Ski haben auch sofort im SKW ihre Gültigkeit. Das Geschäftsjahr dauert somit vom 1. Juni bis 31. Mai.

Art. 6 Organisation

Die Organe des SKW sind:

- a) die ordentliche Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des SKW. Die schriftliche Einladung mit Angaben der Traktanden hat mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. Die ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die statuarischen Traktanden sind:

- a) Eröffnung und Wahl der Stimmentzähler
- b) Protokoll der letzten Generalversammlung
- c) Jahresberichte
- d) Mutationen
- e) Jahresrechnung
- f) Revisorenbericht und Décharge-Erteilung an den Vorstand
- g) Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) Wahlen
- i) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- k) Tätigkeitsprogramm
- l) Anträge des Vorstandes
- m) Statutenänderung
- n) Anträge aus dem Mitgliederkreis; sie sind jedoch spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- o) Verschiedenes

Art. 8 Die ausserordentliche Generalversammlung

Die ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von einem Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder einberufen und hat innerhalb von 30 Tagen stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie für die ordentliche Generalversammlung.

Art. 9 Abstimmung

Der SKW fasst seine Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wenn bei Wahlen mehrere Vorschläge gemacht werden, entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sie dringend sind und eine vorherige Bekanntgabe nicht möglich war.

Art. 10 Der Vorstand

Der Vorstand wird auf 2 Jahre durch die Generalversammlung gewählt; seine Mitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/In
- Kassier/In
- Aktuar/In
- sowie max. 4 weiteren Mitgliedern.

Der Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder wird in einem Pflichtenheft geregelt, das in die Kompetenz des Vorstandes fällt. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei gegenüber dem Klub. Präsident/In und Aktuar/In kommen in geraden, die anderen Vorstandsmitglieder in ungeraden Jahren zur Wahl. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Die Tätigkeit des Vorstandes besteht aus:

- Besorgung der ihm nach Statuten und Beschlüssen zukommenden Geschäfte
- Vertretung des SKW nach aussen
- Ausarbeitung des Tätigkeitsprogrammes und dessen Durchführung.

Der Vorstand zeichnet zu zweien:

- Präsident/In und Aktuar/In
- Präsident/In und Kassier/In

Bei Verhinderung des Präsidenten/In sein Stellvertreter. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird an der Generalversammlung festgelegt. Der Präsident/In visiert sämtliche Belege und Rechnungen. Demissionen sind dem Präsidenten/In 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

Art. 11 Rechnungswesen

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Jedes Jahr wählt die Versammlung einen Ersatzrevisor, der nach einem Jahr als Revisor nachrückt. Der dienstälteste Revisor scheidet aus. Er ist als Ersatzrevisor erneut wählbar.

Art. 12 Finanzielles – Zahlungen und Beiträge

Die Ausgaben des SKW werden aus den Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen und allfälligen weiteren Einnahmen bestritten. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der GV festgelegt, er beträgt höchstens Fr. 200.-- . Die Jahresbeiträge sind bis spätestens Ende Januar einzuzahlen.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeit des SKW haftet sein Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist auf den maximalen Mitgliederbeitrag begrenzt.

Art. 14 Statutenänderung

Anträge für Statutenänderungen werden durch die Generalversammlung behandelt und mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Eine Auflösung des SKW kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung verpflichten. Im Falle der Auflösung des SKW geht sein Vermögen an die Organisation, die das Schweizerische Jugendskilager durchführt.

Art. 16

Die Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 18. Juni 2004 und nach Genehmigung durch den Dachverband Swiss-Ski sofort in Kraft und ersetzen damit die Statuten des SKW vom 25. Januar 1996 und sämtliche in der Zwischenzeit beschlossenen Abänderungen und Nachträge. Angenommen an der ordentlichen Generalversammlung vom 18. Juni 2004.

SKIKLUB WETZIKON

Der Präsident: Georg Müller

Der Aktuar: Jürg Kälin

Swiss – Ski

Muri b. Bern, genehmigt am 6. Mai 2004

Der Präsident: Duri Bezzola

Direktor: Jean-Daniel Mudry